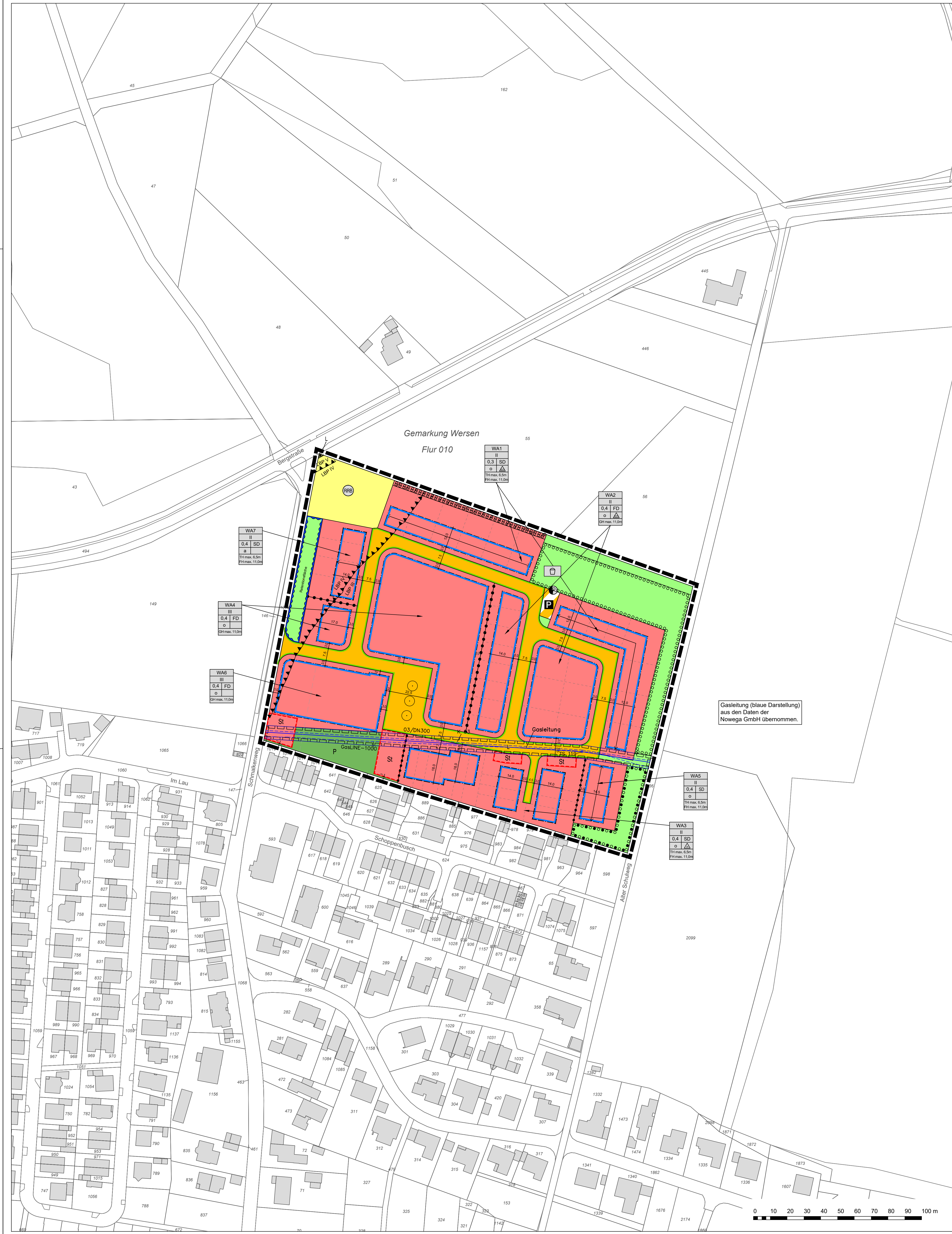




PLANZEICHENERLÄUTERUNG

- 1. Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs.2 Nr.1, § 9 Abs.1 Nr.1 des Baugesetzbuches -BauGB-, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-)
1.1.3. Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)
3.5. Baugrenze
6. Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)
6.1. Öffentliche Straßenverkehrsflächen
6.2. Straßenbegrenzungslinie
6.3. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Öffentliche Parkfläche
7. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken (§ 5 Abs.2 Nr.2b, 4 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.12, 14 und Abs.5 BauGB)
Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
Elektrizität
Regenwassererrückhaltenbecken
9. Grünflächen (§ 5 Abs.2 Nr.5 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB)
9. Private Grünflächen
9. Öffentliche Grünflächen
Spielplatz
10. Wasserflächen und Flächen für die Wassernutzung, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
10.2. Umgrenzung von Flächen für die Wassernutzung, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs.2 Nr.10 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6, § 40 Abs.1 Nr.14 BauGB)
13.2.1. Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs.1 Nr.25a Abs.6 und Abs.6 BauGB)
13.2. Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung und das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs.1 Nr.25a Abs.6 und Abs.6 BauGB) (§ 9 Abs.1 Nr.25b, Abs.6 und § 41 Abs.2 und § 213 BauGB)
15. Sonstige Planzeichen
15.3. Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs.1 Nr.4 und 22 BauGB)
Stellplätze
15.5. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs.1 Nr.21 und Abs.6 BauGB)
15.6. Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
15.13. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs.7 BauGB)
15.14. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs.4, § 16 Abs.5 BauNVO)
Anforderungen an die Gestaltung
Firstrichtung

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- I. Planungsrechtliche Festsetzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO)
1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB und § 6 BauNVO)
1.1. Im Plangebiet werden die WA 1 bis WA 7 als allgemeine Wohngebiete nach § 4 BauNVO ausgewiesen.
1.2. Die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen werden gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO ausgeschlossen.
2. Maß der baulichen Nutzung und Bauweise (§ 9 Abs.1 Nr.1 und 2 BauGB, § 16, 17, 19, 20 und 22 BauNVO)
2.1. Die Festsetzungen zur Bauweise, Geschosshöhe, Firsthöhe und Traufhöhe sowie der Gebäudehöhe sind in der Nutzungsschablone geregelt.
2.2. Die Bauhöhe bestimmt sich im gesamten Plangebiet aus der Oberkante Fahrbahnhöhe der Straße, die zur Erschließung bestimmt ist (OK fertige Erschließungsanlage), gemessen in der Mitte der straßenseitigen Grenze des jeweiligen Baugrundstücks. Bei zweiseitig erschlossenen Eckgrundstücken gilt die längere Grundabschneise. Bei Ausrundungen ist der mittlere Punkt festzusetzen. Die Bauhöhen sind dem Erschließungsplan zu entnehmen.
2.3. Die festgesetzte Höhe der baulichen Anlagen darf gemäß § 31 (1) BauGB durch Anlagen zur Solarenergienutzung um 1,0 m überschritten werden. Ebenfalls kann eine Überschreitung durch untergeordnete Bauteile und technische Gebäudeeinrichtungen um maximal 1,0 m ausnahmsweise zugelassen werden.
2.4. Im WA 1 und im WA 2 sind in der offenen Bauweise gemäß § 22 BauGB Einzel- und Doppelhäuser, im WA 3 sind Hausgruppen zulässig. Im WA 7 gilt die abweichende Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO, hier sind ausschließlich Kettenträger zulässig. Die abweichende Bauweise wird wie folgt definiert: Ein Kettenträger besteht aus dem Wohnhaus und der Garage, wobei auf die Tiefe der Abstandsfläche gegenüber der benachbarten Garage verzichtet wird. In den Bereichen mit der Festsetzung Kettenträger müssen Wohngebäude einer Bauteile auf einer Grundstücksgrenze errichtet werden. Ausgenommen davon ist das Wohnhaus, das den Beginn der abweichenden Bauweise darstellt.
2.5. Die überbaubaren Grundstücksflächen werden gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO durch Baugrenzen festgesetzt.

- 2.6. Die im Plan gemäß §9 Abs.1 Nr. 2 BauGB durch Pfeile festgesetzten Firstrichtungen müssen eingehalten werden. Abweichungen bis zu 5 Grad sind zulässig. Für untergeordnete Gebäudeteile (z.B. Eingänge) sind Ausnahmen zulässig.
3. Ver- und Entsorgung
3.1. Die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB mit einem Leitungsrecht belasteten Flächen gelten zugunsten der Versorgungsträger.
3.2. Innerhalb des Plangebiets ist eine Fläche für Versorgungsanlagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB (Trafostation) festgesetzt.
3.3. Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
3.4. Stellplätze, Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) sind zulässig innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und im seitlichen Grenzabstand sowie innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Flächen für Stellplätze.
4.2. Ausnahmsweise können in WA 3 Stellplätze zwischen der Baugrenze und der öffentlichen Verkehrsfläche errichtet werden.
4.3. Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) müssen auf der Zufahrtsseite einen Abstand von mind. 6,0 m zur öffentlichen Verkehrsfläche halten. Dies gilt nicht für in Gebäude integrierte Garagen. Der seitliche Abstand von Garagen und überdachten Stellplätzen (Carports) zu öffentlichen Verkehrsflächen muss mindestens 1,0 m betragen.
4.4. Im WA 4 sind Tiefgaragen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
4.5. Im WA 1 - WA 2 sind pro Wohneinheit mindestens 1,5 Stellplätze, im WA 3 - WA 7 sind pro Wohneinheit mindestens 1 Stellplatz auf den privaten Grundstücken zu errichten.
5. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
5.1. Im WA 1 - WA 3 und WA 7 sind je Wohngebäude maximal 2 Wohnungen zulässig. Bei Doppelhäusern ist je Doppelhaushälfte maximal eine Wohnung zulässig.
6. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
6.1. Für die Außenbeleuchtung sind nur insekten- und fledermausfreundliche Leuchtmittel mit einer Hauptintensität des Spektralbereiches über 500 nm bzw. maximalem UV-Licht-Anteil von 0,02 % zulässig (geeignete marktgängige Leuchtmittel sind z.B. Warmweiß, Gelblich, Orange, Amber, Farbtemperatur CCT von 3000 K oder weniger Kelvin). Die Beleuchtung ist möglichst sparsam zu wählen und Dunkelräume sind zu erhalten. Dazu sind die Lampen möglichst niedrig aufzustellen. Es sind geschlossene Lampenköpfe mit Abblendungen nach oben und zur Seite zu verwenden, so dass das Licht nur direkt nach unten strahlt. Blendwirkungen in angrenzende Gehölzbestände sind zu vermeiden. Die Beleuchtungsdauer ist auf das notwendige Maß zu begrenzen.
7. Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 a) BauGB)
7.1. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist die Verwendung von festen und flüssigen Brennstoffen in Heizanlagen, Öfen, Kaminen und ähnlichen Verfeuerungsanlagen zur Raumheizung und Warmwasserbereitung unzulässig. Der Anschluss gilt nicht für Blockheizkraftwerke, Pellet-Heizungen und für die Verwendung von Holz und Holzprodukten in Kaminen und Öfen für die Heizung eines einzelnen Raumes innerhalb einer Wohnung.
8. Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
8.1. Zum Schutz vor Lärmwirkungen durch den Straßen- und Schienenverkehr werden bei einer baulichen Errichtung oder baulichen Änderung von Räumen, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich. Die Lärmpegelbereiche zur Bestimmung des erforderlichen Bau-Schallschutzes Rwg des Außenbaus sind zu kennzeichnen.

Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel in dB(A)
III	65
IV	70
V	75

- Von den vorgenannten Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises nach DIN 4109-2 ermittelt wird, dass durch die Errichtung vorgelagerter Baukörper oder sonstiger baulicher Anlagen aufgrund der verminderten Lärmbelastung geringere Anforderungen an den Schallschutz resultieren.
9. Flächen für das Anpflanzen und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)
9.1. Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen nach § 25 a BauGB sind Begrünungen aus heimischen, standortgerechten Laubgehölzen gemäß der Pflanzliste in Anhang 1 anzulegen.
9.2. Die Bepflanzung innerhalb der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB festgesetzten Fläche zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist zu erhalten und dauerhaft fachgerecht zu pflegen. Bei Fällung muss eine Ersatzpflanzung geleistet werden.
9.3. In den Baugebieten sind Flachdächer und nicht überbaute Teile von Tiefgaragen mindestens extensiv zu begrünen (Substratschicht mind. 10 cm). Davon ausgenommen sind Dachflächen sowie Dachflächen mit Anlagen zur Solarenergienutzung. Die Dächer von untergeordnete Gebäudeteilen wie Eingängen, Vorbauten, Erkern, Wintergärten müssen nicht begrünt werden.

II. Gestalterische Festsetzungen gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 BauO NRW

- 1. Dachgestaltung
1.1. Die Dachausbildung muss im WA 1, WA 3, WA 5 und WA 7 als Satteldach, im WA 2, WA 4 und WA 6 als Flachdach erfolgen. Die Dachneigung muss bei Satteldächern zwischen 20° bis 45° Neigung betragen.
1.2. Dachgauben, Garagen und Carports gemäß § 12 BauNVO können eine davon abweichende Dachneigung aufweisen.
1.3. Doppel- und Reihenhäuser sind einheitlich zu gestalten: Dies betrifft die Dachform und -neigung, die Firstrichtung und -höhe sowie Material und Farbe von Fassade und Dachdeckung.
1.4. Dachgauben und -einschnitte sind nur mit einer Gesamtlänge von maximal 50% der jeweiligen Dachfläche zwischen den Außenmauern zulässig. Dieser Abstand zu den jeweiligen Außenmauern sowie zum Dachstuhl hat mindestens 1,0 m zu betragen. Dachvorsprünge sind bis 0,5 m Länge innerhalb der Baugrenzen zulässig. Unterferrungen der Dachhaut für Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien sind in gleicher Art bis zu 80% der jeweiligen Dachfläche zulässig.
1.5. Das oberste Geschoss im allgemeinen Wohngebiet WA 4 ist als Staffelgeschoss auszubilden, dessen Außenwände alleseitig um jeweils mindestens 1,0 m hinter die Außenwandflächen des darunterliegenden Vollgeschosses zurücktreten.
1.6. Dacheneindeckungen mit einer spiegelfähigen, glänzenden oder reflektierenden Oberfläche sind unzulässig.
2. Fassadengestaltung
2.1. Die Fassaden der Hauptgebäude sind in Kleinfeld auszuführen. Ein Gestaltungsspielraum verbietet für untergeordnete Gebäude (maximal 30% der jeweiligen Fassadensseite). Diese können in Putz, Holz, Metall, Glas oder Sichtbeton ausgeführt werden.
3. Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke
3.1. Die Vorgartenfläche, als nicht mit Gebäuden überbaute Grundstücksflächen der bebauten Grundstücke zwischen Straßenbegrenzungslinie und straßenseitiger Gebäudefassade sowie deren geringfügige Verlängerung bis zu den seitlichen Grundstücksgrenzen sind mit Ausnahme der erforderlichen Erschließungsanlagen, insgesamt als Vegetationsfläche anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Die Anlage von sogenannten Steingärten (großflächige Verwendung Kies, Kiesel, Schotter, Steine etc.) ist nicht zulässig.
3.2. Als Einfriedungen entlang der Grundstücksgrenzen zu öffentlichen Verkehrsflächen sowie öffentlichen Grünflächen sind, auch abschließbar, nur Hecken zulässig. Hinter den Hecken dürfen zur Abschirmung des rückwärtigen Gartenbereichs Zäune mit einer Höhe von maximal 1,80 m und mit einem Mindestabstand zu den Grundstücksgrenzen von mindestens 1,0 m errichtet werden. Die Vorpflanzung einer Hecke in derselben Höhe ist verpflichtend.

III. Hinweise

- 1. Kampfmittelüberprüfung
1.1. Altlasten sind auf Grund derzeitiger und früherer Nutzung nicht zu vermuten. Das Ergebnis der Luftbildauswertung ergeben, dass keine erkennbaren Belastungen vorliegen und daher keine weiteren Maßnahmen erforderlich sind. Ist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnlich verläuft oder werden verdächtige Gegenstände gefunden, sind die Arbeiten sofort einzustellen und ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.
2. Eingriffe bei Bodendenkmälern
2.1. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind innerhalb des Plangebietes keine Boden- oder Bodendenkmäler bzw. schutzwürdige Objekte im Sinne des Denkmalschutzgesetzes NRW vorhanden. Gleichwohl könnten bislang unbekannte Bodendenkmäler angetroffen werden. Erste Erdbeurteilungen sind daher rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sertrupper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder der Gemeinde als unter Denkmalschutz stehende Bodendenkmäler (kulturspezifische Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenschichtenfolge) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden.
2.2. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische und/oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 28 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.
3. Artenschutzregelungen
3.1. Alle bauvorbereitenden Maßnahmen wie z.B. die Fällung von Bäumen müssen zum Schutz der Brutvögel außerhalb der Hauptbrutzeit (15. März bis 31. Juli) durchgeführt werden.
3.2. Darüber hinaus sind laut BNatSchG im Zeitraum vom 01. März bis zum 30. September Baumfällungen und Gehölzschnitt nur in Ausnahmefällen zulässig. Bei zwingender Abweichung vom Verbot muss im Vorfeld eine Kontrolle der betroffenen Gehölzbestände durch einen Experten erfolgen, um das Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG sicher auszuschließen.
3.3. Die reflektierenden Wirkungen baulicher Anlagen ist bei der Planung der Außenbereichsbeleuchtung zu berücksichtigen (indirekte Beleuchtung vermeiden). Weitergehende Informationen können dem „Handlungsempfehlen zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbereichsbeleuchtungen“ (BIN Skript 543) entnommen werden.
4. Bei Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schutzarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Maßnahmen und Vorhaben der (künftigen) Eigentümer oder Vorhabenträger an oder in dem Schutzstreifen sind frühzeitig mit entsprechenden Betriebsführer abzustimmen.
5. Ziel der Gemeinde Lotte ist ein möglichst niedriger Energiebedarf im Baugebiet Schafwinkel. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes soll daher insbesondere der Energieeffizienzstandard 40, mindestens jedoch der Energieeffizienzstandard 55 realisiert werden. Der KfW-Effizienzhaus-Standard ergibt sich aus der Kombination verschiedener baulicher und technischer Maßnahmen, vor allem aus den Bereichen Heizung, Lüftung und Dämmung. Informationen zum KfW-Effizienzhaus-Standard können in der Baubehörde oder auf dem Internet (https://www.kfw.de/landschaftsplanung/privatpersonen/Neubau/Das-KfW-Effizienzhaus) abgefragt werden. Bei Verschätzung des Fachkreises in Bezug auf den energetischen Gebäudestandard ist dieser einzufordern.
6. Fenster von nachts genutzten Räumen (d.h. Schlaf- und Kinderzimmer) sind innerhalb des Plangebietes - sofern an den Fassaden höhere Außengänge ausgebaut (Lm = 45 dB(A) (DIN 18005-1 Bbl.1) vorliegen - zu Lüftungszwecken mit einer schalldämmenden Lüftungseinrichtung auszustatten. Das schalldämm-Maß von Lüftungseinrichtungen (Polsterkissen) ist bei der Berechnung des resultierenden Bau-Schallschutzes Rwg zu berücksichtigen. Ausnahmen können zugelassen werden.

VERFAHRENSVERMERKE

Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990. Zuletzt geändert am 04.05.2017.

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Der Rat der Gemeinde Lotte hat am 12.12.2019 gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht. Lotte, den

Bürgermeister Rainer Lammers
Entwurf mit Begründung hat einschließlich der vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen vom _____ bis _____. Lotte, den

Bürgermeister Rainer Lammers
Der Rat der Gemeinde Lotte hat gemäß § 3 (2) BauGB die festigmäßig vorgebrachten Stellungnahmen geprüft und am _____ den Bebauungsplan gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen. Lotte, den

Bürgermeister Rainer Lammers Schriftführer
Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes und Auslegung des Planes einschließlich Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 (3) BauGB ortsüblich bekanntgemacht am _____. Lotte, den

Bürgermeister Rainer Lammers

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

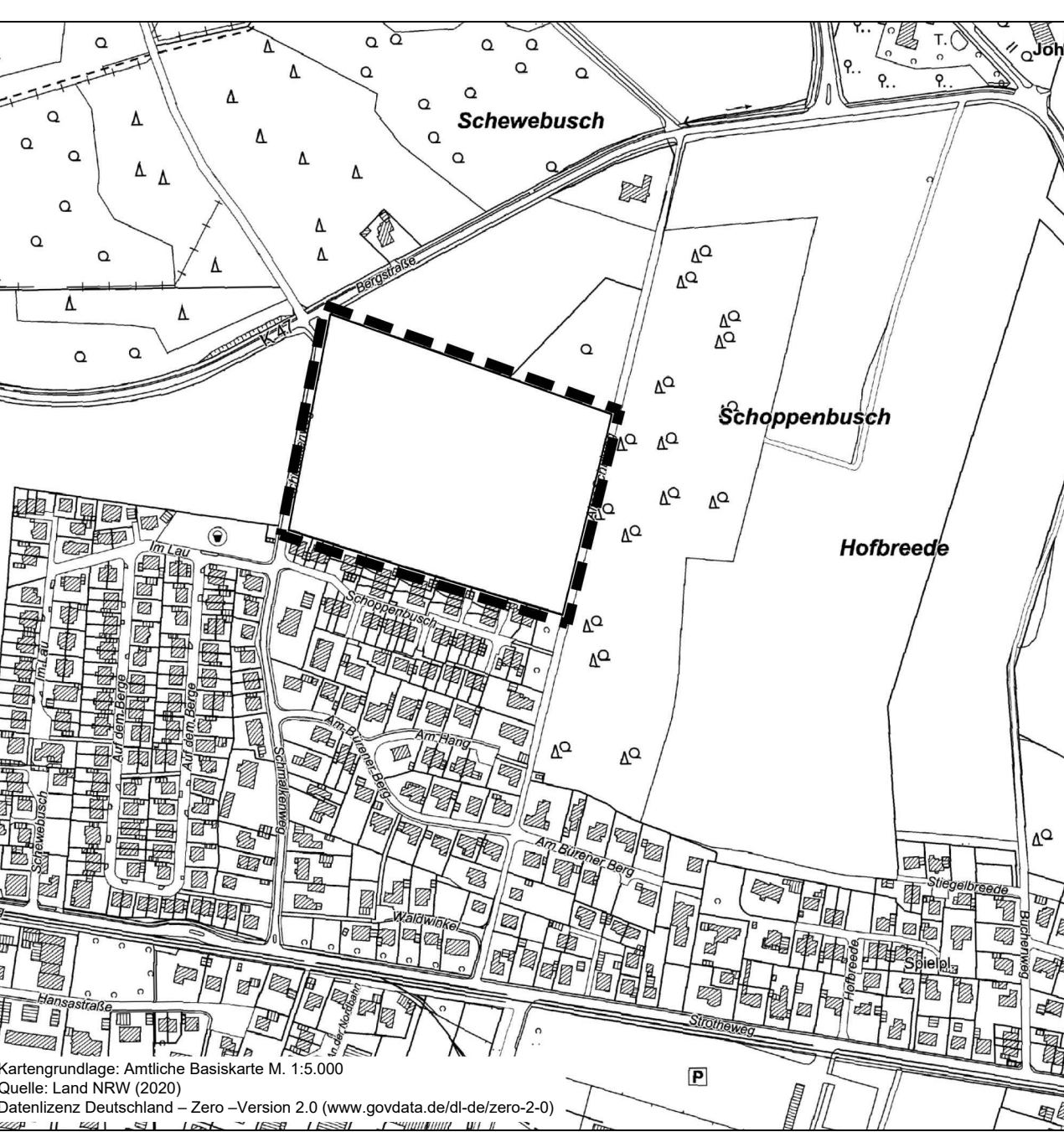
Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in Kraft getreten am 4. August 2016 und am 1. Januar 2019 (GV. NRW. 2016 S. 4211), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 103), in Kraft getreten am 10. April 2019, Artikel 13 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), in Kraft getreten am 15. April 2020; Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1109), in Kraft getreten am 8. Dezember 2020

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966)

Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

GEMEINDE LOTTE
Bebauungsplan Nr. 81
"Schafwinkel"



ALKIS Quelle: Land NRW (2020)
Datenzeitpunkt Deutschland - Zero - Version 2.0 (www.govdata.de/de/de-zero-2-0)
Maßstab: 1:1.000 im Lagezugssystem ETRS 89/UTM
Datum: 27.10.2021